



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 9. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 684

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-15
für das Gelände westlich des Lankwitzer Ringes
zwischen Felgentreustraße und Keffenbrinkweg
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-15
für das Gelände westlich des Lankwitzer Ringes
zwischen Felgentreustraße und Keffenbrinkweg
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz.**

Vom 13. September 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-15 vom 30. Oktober 1959 mit Deckblatt vom 1. September 1960 für das Gelände westlich des Lankwitzer Ringes zwischen Felgentreustraße und Keffenbrinkweg im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3.

Die Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau (GeSoBau) hat ein zusammenhängendes Baugelände westlich des

Lankwitzer Ringes zwischen Keffenbrinkweg und Felgentreustraße erworben und mit 2geschossigen Wohnhäusern bebaut.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um den neuen städtebaulichen Zustand zu sichern und die überholten förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien durch neue Baulinien zu ersetzen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in aufgelockerter Zeilenbauweise eine 2geschossige Wohnbebauung mit rund 220 Wohnungen sowie Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner durch Baugrenzen fest.

Für die in den Geltungsbereich des Planes einbezogenen Einzelgrundstücke Lankwitzer Ring 186-200 (ungerade) ist eine Wohnbebauung nach der Baustufe II/2 – offene Bauweise – festgesetzt.

Im Verlauf der ehemaligen Straße 51 wurde eine rund 30,0 m breite öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Sie ist Bestandteil des geplanten Hauptgrünzuges zwischen den Dorfaue Alt-Marienfelde und Alt-Lankwitz.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 27. Dezember 1912 wurden aufgehoben und für die Erschließungsstraßen Keffenbrinkweg, Lankwitzer Ring, Felgentreustraße und Wichurastraße Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 16. Dezember 1959 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 21. März bis einschließlich 20. April 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Gegen die vorgesehene Anordnung und Stellung der Garagenbauten auf dem Grundstück Lankwitzer Ring 202 / Ecke Felgentreustraße 68 wurden von dem Eigentümer des Grundstücks Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden im Deckblatt zum Bebauungsplan berücksichtigt.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 20. September 1960

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen